210. October 25, 1711.[[1]](#footnote-1)

[Seite 1]

Schaffhausen[[2]](#footnote-2) den 25 [Okto]bris 1711.

Wohl Edle, etc.

Meine insonders Hochgeehrte Herren!

Meine letztere waren vom 13ten passati und 11ten currentis,

welche verhoffentlich wohl werden eingekommen seÿn, auff

deren inhalt mich referire und die darinnen enthaltene

Bitte hiermit nochmahlen instantissimè[[3]](#footnote-3) wiederhohle.

Übrigens werden Meine hochgeehrte Herren aus

nebengehenden copeÿlichen Beÿlagen des mehreren zu

ersehen haben, waß so wohlen denen Edelmögenden Herren

der Ommelandten zwischen der Eems und Lauwers wegen

der sich beÿ Ihnen anmeldenten Berner Mennoniten an

mich gelangen zu lassen belieben wollen, alß was Ihnen

darauff zu antworten mir die Ehre gegeben.

Es würde zu facilitirung dieses Geschäffts und

damit diese gute menschen desto ehender zu ihrem zweck

und per consequentz unter Dach kommen mögen, meines

erachtens nicht undienlich seÿn, wann Meine hochgeehrte

Herren die Gütigkeit hätten und in favor ihrer

[Seite 2] Bernerischen Glaubens-Verwandten an die Edelmogenden

Herren der Ommelandten zwischen der Eems und Lauwers,

falß solches noch nicht geschehen, selbsten schreiben, und

zugleich ein exemplar Ihrer Glaubens-Bekandtnus

beÿlegen Thäten, damit solche daraus ersehen mögten, daß

dieselbe hierinnen fals mit denen Niederländischen Mennoniten

gantz und gar übereinstimmen, und mann sich also ihrer

seits des geringsten wiedrigens nicht zu befahren.

Wegen des de novo[[4]](#footnote-4) gefangenen Täuffers Hanß

Gärbers aus dem Aspÿ ist seit meinem letzteren nichts

remarquables vorgefallen, mann versicheret mich aber, daß

seine Sache eine der ersten seÿn werde, welche so gleich nach

denen ferien werden vorgenommen werden. Der Höchste

wolle sich seiner erbarmen, und seine bisherige halsstarrigkeit

in eine rechtschaffene Christliche Standtfastigkeit verwandeln,

auch Ihme die nöthige gedult verleÿhen, damit Er die auff

Ihn wartende Trübsahlen mit einer recht Christlichen

gelaßenheit überwindten möge. Es wolle Gott auch seinen

in der Nachbahrschafft zerstrewten Brüdern durch dieses

bevorstehende Exempel die augen des Verstands dermaßen

eröffnen, damit Sie dermahlen einst rechtschaffen erkennen

mögen, was zu ihrem so Geist- als leiblichen Frieden

dienet, und demnach in sich gehen und weder Gott, noch Ihre

Hohe Obrigkeit, so Ihnen von Gott verordnet, noch auch sich

selbsten nicht ferners mehr in Versuchung führen, und

[Seite 3] die erstere zu zorn, sich selbsten aber zur Ungedult undt

kleinmüthigkeit reitzen mögen. Solte es aber Gottes Willen

seÿn Sie länger in der Versuchung zu lassen, so geschehe

sein Vätterlicher Wille, nur wolle Er Ihnen seine krafft

und Stärcke verleÿhen, damit Sie Ritterlich hindurch

kämpfendt endlichen den Sieg nebst dem ewigen Leben

darvon tragen mögen.

Womit in erwartung schleüniger Antwort auff

mein ersteres unterm 13ten passati, und einer gewührigen [sic]

resolution wegen der in meinem letzteren gethanenen

inständigsten Bitte, auch allseitigen Erlaßung in

Gottes starcken Gnaden Schutz und schönster meiner

und der meinigen Empfehlung in dero andächtiges

Gebett stetshin verharre.

Meiner hochgeehrten herren

Ergebenster Diener

Johann Ludwig Runckel./.

P.S.[[5]](#footnote-5)

Wann meine hochgeehrte herren

in meine consideration etwas thun wollen,

so wirdt es hohe zeitt seÿn, weillen meine

Sache Ihro Hochmögenden unfehlbahr nechstens

wirdt vorgetragen werden. Ich will nicht

hoffen, daß mann einiges miß-

trauwen in meine Trew undt

Redtlichkeitt werde setzen wollen.

Die einsendente rechnungen werden zeigen, daß denen selben weder umb

einen heller dencke zu kurtz zu thun, noch auch d[a]ß geringste zu hinterhalten.

[Seite 4] Die restantzen werde biß auff den letzten heller bezahlen,

ja ehender von dem meinigen darzu thun, alß denen

armen Leüthen umb einen kreützer zu kurtz geschehen

lassen. Es heißet, Gott dem höchsten seÿe danck, beÿ

mir eben so wohl alß beÿ ihnen. Es ist seeliger geben

alß nehmen.

[Seite 5] Copia.

Wohl Edler Gestrenger!

Mein insonders hochgeehrter Herr!

Waß derselbe aus Befehl der Edelmogenden Herren der Ommelanden

zwischen der Eems und der Lauwers intuitu der aldorten

angekommenen und daselbsten sich niederzulaßen verlangenden

Mennoniten aus dem Canton Bern, an mich hat wollen gelangen

lassen, solches habe ab dessen geehrtem unterm 6ten currentis des

mehreren ersehen.

Wie es nun meine Schuldigkeit erforderet, daß so wohlen

Ihrer Edelmogenden Herren der Ommelandten begehren gehorsambst

entspreche, alß der Wahrheit so viel an mir ist zeügnus gebe, also

habe nicht ermanglen sollen M. h[och] g. h[erren] hiermit und in Wahrheits-

grund anzudienen, daß erwehnte Mennoniten auß keiner

anderen Ursach, alß ihrer mit denen Holländischen in specie

aber Friesischen Mennoniten so wohl in der Lehr alß mit dem Leben

übereinstimmendten Glaubens-Bekandnus, auß dem Lobl[ichen] Canton

Bern, und solches zwaren, wie auß nebengehendem offentlichen

Patent des mehreren zu ersehen, durch hohe Vermittelung so

wohl Ihrer Hochmögenden der Herren General Staaten, alß

Ihrer Königl[ichen] Mayest[ät] in Preüsen, nicht aber umb einiger

Missethat oder schlimmen conduite[[6]](#footnote-6) willen, es seÿe dann daß

mann ihre natürliche Begirdt und zuneigung zu ihrem angebohrnen

Vatterlandt also taufen wolte, zugehen bemüßiget worden.

Weilen mann von seiten eines lobl[ichen] Stands Bern an dieser

guten Leüthen so still als exemplarischen äußerlichen Leben nichts

[Seite 6] zu tadeln gewust, solche aber umb ihrer Glaubens-Bekandtnus willen

offentlich zu verfolgen auch ein billiches bedencken getragen, indessen

aber die Constitution hiesiger ländter, da einige geworbene Trouppen

auff den beinen zu halten nicht erlaubt, sondern der Landtmann im

fall der Noth auch einen Soldaten agiren[[7]](#footnote-7) muß, nicht zugeben wollen,

dergleichen Glaubens-Bekandnüße, so den Gebrauch der Waffen

verwerfen, und demnoch mit der Zeit das Landt ihres natürlichen

Schutzes und Schirmes berauben dörfften, zu gedulten. Alß hat

erwehnter Standt Bern haubtsächlich umb dreÿer Politischen Ursachen

willen auff derer émigration getrungen und ist auch von zeit zu

zeit weilen einige von diesen guten Leüthen auß menschlicher Schwachheit

an ihrem irrdischen Vatterland und fleischlicher Verwandschaft

allzusehr gehafftet, und lieber alles austehen, als solche gantz und

gar verlaßen wollen, mit Ihnen ziemblich rauh verfahren, bis

endlichen auff ansuchen den Mennoniten in Niederland Ihro Hochmögende

und Ihro königl[ichen] Mayest[ät] in Preüsen ins mittel getretten und

solchen, so viel nemblich von denenselben von Gott die Gnad erlanget

ihr Wahres Beste zu erkennen, einen freÿen Abzug krafft

oballegirter[[8]](#footnote-8) Patenten, welche zu gleich auch die letzte Sententz, so gegen

diese Leüthe ist ausgesprochen worden, zu wegen gebracht haben.

Die dreÿ Punckten aber so mann Ihnen imputiret, waren daß

Sie 1.) die hohe Obrigkeit nicht erkennen, 2tens den Aÿdt der trewe

nicht præstiren,[[9]](#footnote-9) und drittens im Fall den Noth zu beschützung

des Vatterlands die Waffen nicht ergrifen wollen.

So viel nun den ersten betrifft so haben diese gute Leüthe so

heiter und klar gezeiget, daß mann Ihnen disfals zu viel thue,

daß mann seiten eines lobl[ichen] Cantons Bern in dem oballegirten

[Seite 7] Mandat darvon keine fernere Meldung zu thun, und nur den

zweÿen letzteren zu inhæriren[[10]](#footnote-10) veranlaset worden.

Wegen denen zweÿen letzteren puncten aber hat mann zwaren

einem lobl[ichen] Standt Bern ebenmäßig weitläufftig vorgestellet,

daß weilen diese Leüthe nach dem Befehl Christi beÿ ihrem Ja

was Ja, und Nein was Nein ist verbleiben, und sich, fals Sie

darwieder handeln solten, alß meinaÿdige Leüthe wolten abstraffen

lassen, auch anstatt selbsten die Waffen zu ergreifen, sich anerbiethen

ein gewisses gelt zu unterhaltung geworbener Soldaten zu geben.

Es hat aber solches alles wegen der beschafenheit des Gouvernements,

und weilen mann nicht unbillich beförchtet, es mögte in specie

dieses letztere beÿ denen übrigen Unterthanen, so im fall der

Noth das gewehr ergreifen müssen, zu einer übeln und dem

Standt höchst- schädlich- und præjudicirlichen Consequentz außschlagen,

im geringsten nichts fruchten noch verfangen wollen, so daß,

umb eigentlich von der Sache zu reden, diese menschen umb

keiner anderen äußerlich und bekandten Ursach willen ihr

natürliches und anerbohrnes Vatterland mit dem Rücken

ansehen müssen alß weilen Sie keinen Aÿdt schwören, und das

gewehr nicht ergreifen wollen.

So viel nun ihre übrige Glaubens-Punckten betrifft, so

kommen solche mit denen, so die Niedeländische Mennoniten bekennen

allerdingen überein, dannenhero mann auch dorten ihrentwegen

die beste information dörffte einziehen können.

Und dieses ist waß denen Edelmögenden Herren der

Ommelanden durch M. h[och] g. h[erren] Canal in schuldiger wiederantwort

gehorsmbst und mit bestandt der Wahrheit andienen sollen.

[Seite 8] Welchem annoch beÿfüge, daß ein lobl[iche]r Stant Bern dieser Leüthen

Abzug intuitu ihres Frommen, stillen eigezogenen und exemplarischen

Lebens auch fleisiger Abwartung ihrer Geschäften und führender

guter Æconomie, nimmermehr würde gestattet haben, wann

Ihne die Constitution seines Gouvernements und die innerliche

tractaten mit denen übrigen Cantons, und die Sitüation und

beschaffenheit des Landes nicht gleichsam darzu gezwungen hätte.

Beÿ welchem allem annoch wohl zu consideriren, daß diejenige

Berner Mennoniten, so sich beÿ Ihro Edelmogende denen Herren

der Ommelanden angemeltet, meistens ihr Vatterland von

freÿen stucken und umb ihre Gottes dienstliche Pflicht mit desto

mehrerer Freÿ- und Sicherheit unter dem niemahl genugsam

gepriesenen Gouvernement der Sieben Vereinigten Provintzien

abstatten zu können, verlassen, und sich demnach auch äusersten

Fleises werden angelegen seÿn lassen, sich alß wahre getrewe

Unterthanen nach dem Exempel ihrer Niederländischen Glaubens-

Verwandten in allem gehorsambst und demüthigst aufzuführen

Womit etc. etc.

Schaffhausen den 22 [Okto]bris 1711.

1. 210 This is A 1353 from the De Hoop Scheffer Inventaris. [↑](#footnote-ref-1)
2. This is in the handwriting of Johann Ludwig Runckel. [↑](#footnote-ref-2)
3. instantissimè, “most urgently” (Latin). [↑](#footnote-ref-3)
4. de novo, “anew” (Latin). [↑](#footnote-ref-4)
5. Here begins a different hand, which was identified in a footnote to Document 85 as Runckel 2. This hand continues from here to the end of pagr 4 (that is, the entire postscript.) All other parts of this document are by Runckel 1. [↑](#footnote-ref-5)
6. conduite, “conduct” (French). [↑](#footnote-ref-6)
7. agiren “to act [as]” (German). [↑](#footnote-ref-7)
8. oballegirte, “above cited” (German). [↑](#footnote-ref-8)
9. præstiren, “do, perform” (German). [↑](#footnote-ref-9)
10. inhæriren, “insist upon, persevere in” (German). [↑](#footnote-ref-10)